

99058067064002, 99058067064002

Löschung eines von mehreren betriebenen Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383418891/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058067064002, 99058067064002
Leistungsbezeichnung I	Löschung eines von mehreren betriebenen Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Verzeichnis Gewerbe, Anzeige der Beendigung, zulassungspflichtiges Handwerk, zulassungsfreies Handwerk, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke, handwerksähnliches Gewerbe, Handwerksrolle, Handwerkskammer, Antrag auf Löschung, Anzeige der Einstellung, Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe, Löschen Eintrag, Handwerkerregister, Handwerkerverzeichnis, Anzeige der Liquidation, Genehmigungspflichtiges Handwerk,

Modul	Sachverhalt
	Handwerksregister, Löschung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Löschung (064)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100), Sanierung und Insolvenz (2160300), Betriebsübernahme (2160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.10.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_18.html
Teaser	Wenn Sie mit mehreren Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben bei der Handwerkskammer eingetragen sind und einzelne dieser gewerblichen Betätigungen nicht fortgeführt werden sollen, müssen Sie deren Löschung beantragen.
Volltext	Wenn Sie mit mehreren Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind und einzelne dieser gewerblichen Betätigungen nicht fortgeführt werden sollen, müssen Sie deren Löschung

Modul	Sachverhalt
	beantragen. Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Handwerkskammer, bei der die Registrierung Ihres Betriebs besteht. Antragsberechtigt sind Sie als Betriebsinhaber oder -inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin bei Personengesellschaften oder als gesetzliche Vertreter bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH).
Erforderliche Unterlagen	• vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Löschung • Original der Handwerkskarte bei Löschung eines zulassungspflichtigen Handwerks
Voraussetzungen	• Bestehende Eintragung mit mehreren Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes. • Einzelne dieser gewerblichen Betätigungen sollen nicht fortgeführt werden.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	Die Löschung eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes muss • durch den Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin, • bei Personengesellschaften durch alle Gesellschafter oder Gesellschafterinnen und • bei juristischen Personen durch die vertretungsberechtigten Geschäftsorgane (z.B. GmbH-Geschäftsführer oder GmbH-Geschäftsführerin) beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	Ihre Eintragung wird umgehend gelöscht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Löschung kann nicht rückwirkend vorgenommen werden, so dass sie frühestens mit dem Datum des Zugangs des Löschantrags erfolgen kann.
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.handwerkskammer.de/ https://www.handwerkskammer.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Eintragung in einem Handwerksregister – Löschung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes (auf Antrag) • Betrieb ist mit mehreren Handwerken bzw. handwerksähnlichen Gewerben bei der Handwerkskammer registriert, die nicht alle fortgeführt werden sollen • Es ist die Löschung des oder derjenigen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe zu beantragen, die nicht weiter fortgeführt werden sollen • Antragsberechtigt sind: Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender oder Gesellschafter bei Personengesellschaften oder gesetzliche Vertretung bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin bei GmbH) • Zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk der Betrieb registriert ist
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
Formulare	
Ursprungsportal	Löschung eines von mehreren betriebenen Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben, Deletion of one of several trades or trades similar to a trade